

**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Modernisierung des Binnenmarkts
DirektorBrüssel, den
GROW E1 [REDACTED]
grow.ddg2. [REDACTED] es(2018) 7107697[REDACTED]
euerberaterverband
e.V.
e-mail [REDACTED].de

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 7. Dezember 2018 bezüglich der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Binnenmarkt in einer Welt im Wandel. In Ihrer Stellungnahme nehmen Sie Bezug insbesondere auf den Vorschlag der Kommission für ein reformiertes Notifizierungsverfahren im Bereich Dienstleistungen.

Die kritische Sichtweise des deutschen Steuerberaterverbands zu der vorgeschlagenen Reform des Notifizierungsverfahrens ist mir bekannt. Mit Befremden muss ich allerdings in Ihrer Stellungnahme lesen, die Kommission würde in der vorgeschlagenen Notifizierungsrichtlinie ein verbindliches Beschlussrecht neu einführen wollen. Ein solches verbindliches Beschlussrecht wurde vom europäischen Gesetzgeber bereits in der 2006 angenommenen Dienstleistungsrichtlinie vereinbart und existiert somit seit nunmehr 12 Jahren. Sowohl die Allgemeine Ausrichtung des Rates und der vom Europäischen Parlament angenommene Bericht zu dem Gesetzgebungsvorschlag der Kommission reproduzieren lediglich unverändert den seit 2006 geltenden Rechtstext. Ich würde Sie daher bitten, von gegenteiligen und offenkundig irreführenden Stellungnahmen abzusehen.

Auch die von Ihnen skizzierte 'Beweislastumkehr' entspricht nicht den Tatsachen. Laut der EU-Verträge sowie der Dienstleistungsrichtlinie müssen Mitgliedstaaten, die bestimmte Anforderungen einführen, diese mit einem zulässigen zwingenden Grund des Allgemeininteresses rechtfertigen und deren Verhältnismäßigkeit darlegen. Nur wenn eine solche Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit dargestellt werden können und gezeigt werden kann, dass die Anforderungen nicht diskriminierend sind, kann ein Mitgliedstaat gewisse Anforderungen einführen. Gleichzeitig muss die Kommission, sollte sie eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Anforderung entweder im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens oder eines Notifizierungsverfahrens beanstanden, dies entsprechend begründen. Von einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast, wie Sie von Ihnen angeführt wird, kann daher keine Rede sein.

Ich teile Ihre Meinung, dass Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Binnenmarktes mit dem Demokratieprinzip, der Kompetenzordnung der EU und den EU-Verträgen

vereinbar sein müssen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Allgemeine Ausrichtung des Rates und der vom Europäischen Parlament angenommene Bericht laut einhelliger Meinung der Rechtsdienste dieser Institutionen in Einklang mit den EU-Verträgen stehen. Die Respektierung des Rechts, dessen Wert Sie in Ihrer Stellungnahme betonen, ist also im Interesse aller Beteiligten sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert GAMBS
Direktor